

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/51404988-2b80-3b3e-8dd4-cb99fcb7d610>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 455 ZPO - Prozessunfähige

(1) ¹Ist eine Partei nicht prozessfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. ²Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt [§ 449](#) entsprechend.

(2) ¹Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach [§ 452](#) beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. ²Das Gleiche gilt von einer prozessfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.

